



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellensuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 221 (K. 173).

Leipzig, Mittwoch den 21. September 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Der Beirat der Außenhandelsnebenstelle hat in seiner letzten Sitzung bestimmt, daß auf die grundsätzliche Forderung der Lieferungsbescheinigung, die im Buchhandel durch das Meldesystem ersetzt wird, dann wieder zurückgegriffen werden soll, wenn der Exporteur sich weigert, an den Hersteller den diesem nach den Bestimmungen der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen zustehenden Valutaanteil abzuführen. In Zukunft wird also Exportfirmen, welche die ihnen aus der Verkaufsordnung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, die Ausfuhrbewilligung erst erteilt werden, wenn sie die Einwilligung des Herstellers (Lieferwerksbescheinigung) vor dem Versand ins Ausland beibringen.

Weiter hat der Beirat beschlossen, daß in Zukunft den Herstellern, welche die Bestimmungen der Verkaufsordnung über die Verteilung des Mehrerlöses nicht erfüllen, die Meldezettel durch die Außenhandelsnebenstelle nicht mehr zugestellt werden, da der Beirat es nicht für zulässig erachtet, daß Hersteller in irriger Auslegung des § 5 B letzter Absatz der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, der nur eine freiwillige Abweichung beider Parteien von der in der Verkaufsordnung aufgestellten Regelung vorsieht, versuchen, die Abweichung durch anderweitige einseitige Festsetzungen von Lieferungsbedingungen zu erreichen oder gar durch Lieferungsverweigerung zu erzwingen.

Leipzig, 14. September 1921.

Der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

Otto Selke.

Notstandsordnung oder Abschaffung des Sortimenterteuerungszuschlags.

Bericht von Heinrich Bohsen auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Verbands der Kreis- und Ortsvereine in Heidelberg.

Verbindliche Abmachungen von Gruppe zu Gruppe über den Fortfall des Teuerungszuschlags beim schönwissenschaftlichen Buch zu schaffen, haben zu den größten Meinungsverschiedenheiten geführt, deren Verlauf Ihnen mein Vorredner geschildert hat. Ich habe nicht die Absicht, irgendwie auf die verschiedenen Auffassungen einzugehen. Meine Absicht ist einzig und allein, Ihnen zu sagen, daß es nur einen Ausweg aus den schwierigen Verhältnissen, in denen sich der gesamte Buchhandel heute befindet, gibt, und das ist der in Marburg im vorigen Jahre durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Sortimenter und Verleger angeregte. Eine Rückkehr zur alten Notstandsordnung ist heute unmöglich geworden, und ich hoffe, Ihnen im Nachstehenden für meine Auffassung die nötige Unterlage zu geben.

Wenn wir uns klar machen, daß die Abstimmung der vergangenen Ostermehrsammlung über den Fortfall des Teuerungszuschlags zum Schluß eine begeisterte Stimmung hervorrief, so müssen wir uns vergegenwärtigen, unter welchen psycho-

logischen Eindrücken die Versammlung gestanden hat. Wir müssen uns klar machen, daß seit Dezember vorigen Jahres die gesamte deutsche Wirtschaft nur das eine Streben hatte, einen Abbau der so sehr gestiegenen Preise herbeizuführen. Preisabbau war das Wort, das sowohl die außerordentliche Versammlung im Februar dieses Jahres wie die Kantateversammlung beherrschte. Einer unserer bekanntesten Verleger hat kürzlich ein Rundschreiben an seine Sortimenterkollegen verschickt, das mit dem fettgedruckten Worte Preisabbau anfängt, nach wenigen Zeilen aber den Eindruck dieses Wortes vollständig verwischt durch den Satz: »Gewaltige Preiserhöhungen wird uns die allernächste Zukunft auf Grund der Reparationslasten bringen«. Unter diesem Eindruck stehen wir seit Unterzeichnung des Ultimatus. Unter der Einwirkung dieses unglücklichen Hinausschauens in die Zukunft werden schon heute alle Bestrebungen, die in der ersten Hälfte dieses Jahres eine Preisentkung herbeizuführen wünschten, aufgehoben und bei einigen wichtigen Artikeln unseres täglichen Lebens bereits in das Gegenteil verwandelt. Ich bedaure, daß die Furcht vor den kommenden Steuervorlagen eine so große ist, daß sie die ruhige Entwicklung unseres ganzen Wirtschaftslebens plötzlich unterbrochen und panikartig in den Handelstreifen gewirkt hat. Diese Furcht hat eine ruhige Überlegung verhindert und dadurch auch in unserem Beruf zu den großen Schwierigkeiten geführt, mit denen wir heute zu kämpfen haben. Der Rücktritt der Buchhändlergilde von dem Vertrage mit den schönwissenschaftlichen Verlegern ist nach meiner Auffassung nur unter diesem Gesichtswinkel zu verstehen. War doch der Abschluß dieses Vertrags unmittelbar bevorstehend und nur die Folge des schon vorher abgeschlossenen Vertrags mit dem wissenschaftlichen Verlage, in dessen Fußtapfen weiterschreitend eine Wiederaufrichtung des Ladenpreises erhofft wurde.

Wir müssen uns klar sein, daß seit vorigem Jahre ein fester Ladenpreis für die meisten Gegenstände des deutschen Buchhandels nicht mehr vorhanden ist. In den Jahresberichten der Kreis- und Ortsvereine, in den Spalten des Börsenblattes finden Sie dauernd Klagen darüber, daß die Bücher zu den verschiedenartigsten Preisen in den verschiedenen Buchhandlungen ein und derselben Stadt zu haben sind. Dieser Zustand einer Unsicherheit im Verkehr mit dem Publikum ist zu vergleichen mit den Zeiten vor 40 Jahren, wo die gleiche Unsicherheit herrschte und wo durch den Zusammenschluß des Verlages und die Neuorganisation des Börsenvereins ein Weg gefunden wurde, dem Ladenpreise wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Während es sich aber in damaliger Zeit um die Unterbietung des Preises handelte, der durch Übereinkommen ein Ziel gesetzt werden konnte, stehen wir heute vor der Frage, ob es weiter möglich ist, widerspenstige Verleger und Sortimenter zu zwingen, den Ladenpreis durch Teuerungszuschläge zu erhöhen. Es ist auf jeden Fall sehr zweifelhaft, ob die Satzungen dem Vorstände des Börsenvereins die Befugnis geben, gegen solche Sortimenter oder Verleger, welche den Teuerungszuschlag nicht erheben, mit den Mitteln des Vereins vorzugehen. Etwas ganz anderes ist es, wenn der Börsenverein gegen Unterbieter des Ladenpreises vorzugehen hat. Hierzu hat er unbedingt das Recht.